

Prüfungsschema:

I.	Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags
-	Abgrenzung zum Zivilrecht → dies bestimmt sich nach dem Vertragsgegenstand. Wenn dieser durch das öffentliche Recht geprägt wird, handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.
-	Abgrenzung zu einem Verwaltungsakt → Verwaltungsvertrag und Verwaltungsakt stehen in einem Exklusivitätsverhältnis. Wenn die inhaltliche Gestaltung der Regelung nicht einseitig durch die Behörde dem Betroffenen auferlegt wird, kann es sich nicht um einen Verwaltungsakt nach § 35 S. 1 VwVfG handeln.
II.	Wirksamkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags
1.	Formelle Voraussetzungen
	Einigung (§§ 62 S. 2 VwVfG iVm 145 ff. BGB)
	Schriftform nach § 57 VwVfG → dies hat eine Warn- und Beweisfunktion
2.	Materielle Voraussetzungen
	Keine Nichtigkeit nach § 59 Abs. 2 VwVfG
	Keine Nichtigkeit nach § 59 Abs. 1 VwVfG
III.	Rechtsfolge: §§ 59 Abs. 3, 58 VwVfG

Unterscheide zwischen koordinations- und subordinationsrechtlichen Verträgen:

Koordinationsrechtliche Verträge sind solche, bei denen sich die Vertragspartner gleichrangig gegenüberstehen. Solche Verträge können Vergleichsverträge nach § 55 VwVfG, aber nicht Austauschverträge nach § 56 VwVfG sein.

Subordinationsrechtliche Verträge sind solche, bei denen zwischen den Vertragspartnern ein Über- und Unterordnungsverhältnis besteht. Solche Verträge können sowohl Vergleichs- als auch Austauschverträge darstellen.

Standardkonstellationen in Klausuren sind:

- Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch, wobei dann der öffentlich-rechtliche Vertrag als Rechtsgrund geprüft wird

- Prüfung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts, der nur erlassen wurde, weil ein (nichtiger) öffentlich-rechtlicher Vertrag dies bestimmt hatte
- Durchsetzung der Ansprüche auf dem Vertrag mit der allgemeinen Leistungsklage

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

